

kehrt und wie Glaube und Gerechtigkeit in der Theologie der Befreiung zueinanderfinden. Das Martyrium der Ermordeten erweise die Glaubwürdigkeit und Notwendigkeit einer solchen, im Dienst der Armen stehenden Theologie. Mit den Worten des „genialen Denkers“ (79) Ignacio Ellacuría, des ermordeten Universitätsrektors, bringt Sobrino seine Überlegungen theologisch auf den Punkt: In einem gekreuzigten Volk gebe es keine Inkarnation ohne Kreuz, und das spezifisch Christliche bestehe darin, „für die Überwindung zu kämpfen, indem man sie auf sich läßt. Diese Sünde tötet, aber sie auf sich zu nehmen, macht glaubwürdig.“ (90f.) Das Büchlein schildert nicht nur die Tat und ihre Umstände, es bleibt auch nicht bei Betroffenheit und moralischer Empörung stehen, sondern bedenkt das Geschehen mit solch theologischer Tiefe, daß es als Hinführung zur Grundinspiration befreiungstheologischer Denkens gelten kann.

M. SIEVERNICH S. J.

BLARER, STEFAN, *Die Kunst seelsorglicher Liebe*. Plädoyer für einen erneuerten Zölibat. Freiburg, Schweiz: Paulusverlag 1996. 96 S.

Ein Weihbischof hatte den Autor einmal darauf hingewiesen, daß immer wieder zölibatäre Priester in hoher Achtung die Würde der Ehe verteidigt haben: „Doch selten habe ein Verheirateter mit ähnlicher Hochachtung über das ehelose Leben um des Himmelreiches willen geschrieben“ (95). Der Autor, Psychoanalytiker und therapeutischer Seelsorger in der katholischen Gesamtkirchengemeinde Bern, will nun als Verheirateter ein Büchlein vorlegen, das dieses Desiderat erfüllt. Dem Rezensenten erscheint das Vorhaben des Autors in überzeugender, ja faszinierender Weise gelungen.

Die traditionellen Begründungen für die Ehelosigkeit etwa aus der Gottesbeziehung oder aus der größeren Verfügbarkeit mögen ihren Anteil an Wahrheit haben; sie haben aber nach Auffassung des Autors heute weithin an Überzeugungskraft verloren, und er bringt dafür sehr bedenkenswerte Gründe vor allem aus der psychotherapeutischen Erfahrung (vgl. 24 bis 29). Nun hat die Tradition immer schon die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen mit dem Vorbild Jesu begründet. Aber hier stellt der Autor eine neue Frage von den Einsichten heutiger Psychotherapie her. Anstatt sich mit einer theologisch-spirituellen Deutung zu begnügen, erläutert er die Bedingungen für das Erlösende und Befreiende und damit heilende Verhältnis Jesu zu *anderen Menschen*. Welche spezifische Auswirkung hatte seine Lebensweise auf sein Wirken und seine Botschaft? Die Evangelientexte (vgl. vor allem Joh 11, 5; Lk 7, 36 ff.; 10, 42; Joh 12, 3 und alle Erwähnungen von Maria Magdalena) lassen den Eindruck entstehen, daß Jesus sein eheloses Leben nicht als einen asketischen Verzicht verstanden hat, sondern gerade als eine intensive Form der Liebe zu denen, die ihm begegnen. Auch die moderne Psychotherapie lebt von der uralten Einsicht, daß Menschen aus dem Innersten ihrer Person heraus heilend aufeinander wirken können. Dabei sind „Übertragung und Gegenübertragung“ notwendige Elemente im Heilungsprozeß; sie können jedoch nur in sorgfältiger, liebevoller und annehmender Atmosphäre ungestört wirken. Die „therapeutische Liebe“ hat darin eine tiefe Gemeinsamkeit mit der „zölibatären Liebe“. Damit das psychotherapeutische Geschehen heilsam ist, muß die „Enthaltensregel“ eingehalten werden: „Die übertragenen Emotionen und Widerfahrnisse dürfen nicht ausagiert und ausgelebt werden, sondern sie müssen offen ausgesprochen, besprochen und dadurch voll bewußtgemacht werden. [...] Alles soll er-lebt, aber nicht ausgelebt werden.“ (43) Werden dagegen Liebessehnsüchte und alte Liebesdefizite in der Therapie ausgelebt, dann entsteht zwar meist eine kurzfristige Entlastung, aber es ist oft nur eine Frage der Zeit, bis die alten Wunden erneut und schlimmer aufbrechen. Die therapeutische Liebe besteht vielmehr in einer grundlegenden Annahme der Person des anderen ohne jedes Urteilen über sie, aber auch ohne sie in irgendeiner Weise zu vereinnahmen. Ähnlich verlangt auch seelsorgliche Liebe nach einer Hingabe der ganzen Person in der Bereitschaft zum Mitgehen und Mitleiden mit dem ihr anvertrauten Menschen. Therapeutische bzw. seelsorgliche Liebe kann nur dieses eine Ziel haben, einen Menschen zu sich selbst zu befreien. Sie ist insofern eine ganz und gar loslassende Liebe (47). „Dieses nicht mitagierende Verhalten in der seelsorglichen Liebe, welches aber doch das Engagement der ganzen Person erfordert, ist ein sehr zentraler Aspekt des heilenden Weges.“ (56) So kann der Autor seel-

sorgliche Liebe als „die Kunst der ehelosen, zölibatären Liebe“ (60) definieren, deren Dynamik in „Offenheit, Abschied und Aussendung“ besteht (64). Zugleich handelt es sich aber um einen „intensiven Lebensaustausch“, der auch für den Seelsorger selbst ein großes Geschenk ist (82). Eine so verstandene zölibatäre Liebe, die unabdingbar Voraussetzung für heilende Seelsorge ist, kann und muß die Kirche von allen ihren Seelsorgerinnen und Seelsorgern fordern. Die Verantwortlichen der Kirche müssen das Einüben und Pflegen dieses Charismas mit allen Mitteln fördern, und in diesem Sinn muß es für alle, Seelsorgerinnen und Seelsorger, und zwar sowohl für verheiratete wie für unverheiratete, eine „Zölibatsverpflichtung“ geben (65), nämlich die Forderung zölibatärer Liebe gegenüber den ihnen seelsorglich anvertrauten Menschen. Der Autor verweist hier auch auf die bekannte Erfahrung, daß Ehepartner sich nicht gegenseitig therapieren können (84); sie würden sich damit überfordern, was verheerende Folgen haben kann. Auch die Psychotherapie wird mißbraucht, wenn sie nicht dem Klienten gegenüber in einer zölibatären Haltung ausgeübt wird. Allerdings fürchtet der Autor, der genannte Sinn einer Zölibatsverpflichtung werde durch das bisherige Zölibatsgesetz eher verdunkelt und gefährdet (66 und 93). Jedenfalls erscheint es ihm problematisch, wenn jungen Menschen ein Zölibatsversprechen abgenommen wird, ohne daß sie die zölibatäre Liebe als eine seelsorgliche Liebe in ihrer Intensität und Bedeutung kennengelernt und erlebt haben. Die zölibatäre Liebe ist eine Kunst, die niemandem einfach in die Wiege gelegt ist, sondern die ähnlich eingeübt werden muß wie das rechte therapeutische Vorgehen; es bedarf der Selbsterfahrung in einer Art „Lehr-Seelsorge“ (74). Das abschließende Fazit des Autors lautet: „Wenn der Zölibat in erster Linie als asketischer Verzicht auf Ehe und Familie verstanden wird, muß man sich nicht wundern, wenn die Lebenskräfte und die Triebimpulse immer wieder den Sieg über den Verzicht oder eine im Grunde unfreiwillig übernommene Verpflichtung davontragen. Je mehr der Zölibat erkannt wird als eine für wahre Seelsorge notwendige, aufbauende und tief beglückende Liebeskraft, um so eher verliert er den Beigeschmack des Verbotes, der Einschränkung und des oft schwer einsehbaren Triebverzichts.“ (89) Obwohl diese zölibatäre Liebe in überhaupt allen Seelsorgsaufgaben etwa auch gegenüber der Gemeinde als ganzer erforderlich ist, besteht doch ihre eigentliche Nagelprobe wahrscheinlich in der Fähigkeit zu tiefer persönlicher Beziehung von Mensch zu Mensch (92). – Ich möchte dieses Buch vor allem solchen Lesern empfehlen, denen für sich selbst oder aufgrund ihrer Verantwortung in der Ausbildung künftiger Seelsorger an einem vertieften Verständnis der „Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen“ gelegen ist. Im übrigen sind die evangelischen Räte eine allgemeinchristliche Berufung (vgl. 94).

P. KNAUER S. J.

GEROSA, LIBERO, *Das Recht der Kirche (Amateca 12)*. Paderborn: Bonifatius 1995. 384 S.

„Das leitende Prinzip dieses Buches besteht darin, daß das kanonische Recht erklärt werden kann, indem man von den drei Ursprungselementen der Kirche ausgeht: Wort, Sakrament und Charisma“ (13). Mit diesen einleitenden Worten im Vorwort zur deutschen Ausgabe wird der doppelte Sinn dieses Buches angedeutet. Der Autor will zum einen eine Gesamtdarstellung des kanonischen Rechtes geben, zum andern soll dieses Gesamtdarstellung unter einem bestimmten Prinzip stehen, dem Prinzip nämlich, daß das kanonische Recht von drei Ursprungselementen ausgeht, vom Wort, vom Sakrament und vom Charisma.

Das vorliegende Buch hat 6 Kapitel. Im ersten Kapitel (Die theologische Grundlegung des kanonischen Rechtes, 17–68) werden einige (ganz sporadisch ausgewählte) Autoren vorgeführt, die sich um eine Grundlegung des Kirchenrechts verdient gemacht haben. Diese Autoren können in etwa zeigen, worauf man bei einer Grundlegung des Kirchenrechts zu achten hat. Söhngen sieht die Gnade als Grundlage des kanonischen Gesetzes. Das kanonische Recht gehört im Zeichen der Gnade positiv zum christlichen Leben. Für Rahner ist das Recht ein konstitutives Element der Kirche. Als Heilsgesellschaft besitzt diese notwendigerweise eine Rechtsstruktur. Für Barion steht das Kirchenrecht in Funktion zum Kirchenbegriff. Das geltende kanonische Recht ist also nichts anderes als eine (wenn auch durch die Hierarchie vermittelte) Weiterführung der Gründung der Kirche durch Christus. Für Phillips ist das Kirchenrecht weithin iden-